



<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
0140.4.5.1	10.03.2026		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Büro des Landrats	Herr Kleißl		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreistag	07.05.2026	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
Wahl der Stellvertretung des Landrats			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Für das Amt des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Landrats ist

Frau/Herr \_\_\_\_\_

mit \_\_\_\_\_ Stimmen gewählt.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Nach der Kommunalwahl 2026 hat am **01. Mai** die neue Wahlperiode begonnen. Der Kreistag **wählt** nach Art. 32 Abs. 1 LKrO aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine stellvertretende Landrätin oder einen stellvertretenden Landrat.

## II. Sach- und Rechtslage

Es gibt nur **einen** Stellvertreter/**eine** Stellvertreterin des Landrats (sog. gewählter Stellvertreter/gewählte Stellvertreterin). Die weitere Stellvertretung des Landrats kann entsprechend Art. 32 Abs. 4 LKrO per Beschluss geregelt werden (z. B. in der Geschäftsordnung für den Kreistag).

Wählbar sind nur **Kreisräte**, die **zusätzlich** die Voraussetzungen nach Art. 39 GLKrWG (insb.: **18. Lebensjahr vollendet, Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG**) für die Wahl des Landrats/der Landrätin erfüllen.

Der gewählte Stellvertreter/die gewählte Stellvertreterin des Landrats ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin des Landkreises.

Deshalb kann auch ein berufsmäßiger erster Bürgermeister zugleich gewählter Stellvertreter des Landrats sein (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG). In diesem Fall darf er den Landrat aber bei Amtshandlungen nicht vertreten, die der betreffenden Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Art. 38 Abs. 2 KWBG).

Die gesetzlichen Grundlagen zur Wahl sind in den Artikeln 32 und 45 Abs. 3 der LKrO festgelegt.

Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- keine Bindung an Wahlvorschläge. Nur falls eine Stichwahl erforderlich wird (s.u.), tritt eine Bindung an die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen ein.
- die Wahl findet in **geheimer Abstimmung** statt. Wahlkabinen sind bereitgestellt.

Da bei Wahlen das Verbot der Mitwirkung persönlich Beteiligter nicht gilt, kann sich der/die Kandidierende oder jeder andere Kreisrat ohne Bedenken auch selbst wählen.

- es ist die Anwesenheitsmehrheit erforderlich (sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit anwesend u. stimmberechtigt)

Die Mehrheit wird nach der tatsächlichen Stärke (=Iststärke, bestehend aus Landrat und Kreistagsmitgliedern) berechnet.

- **gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält**
- leere Stimmzettel und Neinstimmen sind ungültig
- wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig ist, ist die Wahl zu wiederholen; so oft, bis die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig ist, kann das nicht erreicht werden, kann niemand gewählt werden

- Eine Stichwahl ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig ist, aber keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen).
- jede Kreisrätin/jeder Kreisrat hat **1 Stimme**

Für die **Bildung eines Wahlausschusses** wird um Benennung von **4** Kreisrätinnen/Kreisräten gebeten (die Bildung eines Wahlausschusses ist nicht in der Landkreisordnung vorgeschrieben, aber in den Kommentaren empfohlen, vgl. auch § 23 Abs. 4 GeschO KT: Bildung Wahlausschuss in GeschO KT aufgenommen).

Für den Wahlausschuss werden benannt:

Kreisrat/Kreisrätin **Märkl Stephan (CSU)**  
Vorstand (CSU)

2020:

Hornsteiner Christian

Kreisrat/Kreisrätin \_\_\_\_\_

Dr. Stewens Julia (FWL)

Kreisrat/Kreisrätin **Beuting Rolf (ÖDP)**  
(SPD)

Wohlketzetter Martin

Kreisrat/Kreisrätin \_\_\_\_\_

Freier Christl (Grüne)

Zur Durchführung der Wahl (Stimmzettel verteilen etc.) stehen folgende Mitarbeiter/innen des Landratsamtes zur Verfügung:

Herr Eder
Frau Höbel
Frau Böhmer
Frau Moghaddass Esfehani
Herr Rotzsche
Frau Ambrugger

Für die Fertigung der Stimmzettel wird um Wahlvorschläge gebeten.

#### Eingegangene Wahlvorschläge:

Kreisrat/Kreisrätin \_\_\_\_\_

Kreisrat/Kreisrätin \_\_\_\_\_

Kreisrat/Kreisrätin \_\_\_\_\_

#### Weiterer Ablauf:

- Verteilung der gefertigten Stimmzettel durch die Verwaltung.
- Durchführung der Wahl in geheimer Abstimmung  
(hierfür besteht die Möglichkeit, den Stimmzettel in den aufgestellten Wahlkabinen auszufüllen und in die bereitgestellten Urnen einzuwerfen).
- Zusammentritt des Wahlausschusses.

- Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand anhand des Ergebnisprotokolls.
- Frage an die Gewählte/den Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt?
- Gratulation zur Wahl und Wunsch auf gute Zusammenarbeit.
- Vereidigung nach Art. 27 KWBG durch Herrn Landrat, da die Vereidigung als Kreisrat nach der LKrO dafür allein nicht ausreicht.

Nach Art. 27 Abs. 4 KWBG entfällt die Eidesleistung, wenn der kommunale Wahlbeamte im Anschluss an seine Amtszeit wieder in ein Amt beim gleichen Dienstherrn gewählt wird.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Wahl nach Art. 32 Abs. 1 LKrO ist dem Kreistag nach Art. 30 Nr. 11 LKrO vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">1</div> <p>Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">2</div> <p>Jährliche Folgekosten/-lasten €</p> <p style="text-align: center;">keine</p>	<div style="border: 1px solid black; width: 20px; height: 20px; margin: 0 auto; display: flex; align-items: center; justify-content: center;">3</div> <p>Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €</p>	
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt		